

Gekoppelte Einkommensstützung (Tierprämie) Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Geplanter Einheitsbetrag für 2026: 85,22 EUR / Tier

Fördervoraussetzungen im Antragsjahr:

- Beantragung der Prämie und Einreichung der dazugehörigen Anlage (Verzeichnis der Lebensohrmarken) spätestens bis zum 15. Mai des Antragsjahres (Ausschlussfrist)

Hinweis:

- Die gekoppelte Einkommensstützung wird unabhängig von der förderfähigen Betriebsfläche gewährt, wenn die zu gewährenden Direktzahlungen (vor Anwendung von Sanktionen) mehr als 225,- EUR betragen. Die alleinige Beantragung von ZMK ist möglich.

- Mindestens 3 weibliche Rinder, die spätestens bis zum Beginn des Haltungszeitraums wenigstens 1 x gekalbt haben.

Hinweis:

- Auch Färsen mit Totgeburten können beantragt werden; bitte hierbei die erforderliche Nachweispflicht beachten (→ Eigenerklärung und TBA-Schein bzw. tierärztliches Attest über DIANAweb einreichen).

- Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung (VO (EU) 2016/429 i.V.m. VO (EU) 2018/1629, ViehVerkV) und damit einhergehende Meldefristen in der HIT-Datenbank müssen erfüllt sowie spätestens am letzten Tag des Haltungszeitraums (15.08. AJ) im Rahmen von Kontrollen nachgewiesen werden.

Hinweis:

- Auf die doppelte Ohrmarken-Kennzeichnung der Tiere ist stets zu achten; bei Verlust ist die umgehende Nachbestellung und Nachkennzeichnung nötig.

- Für beantragte Tiere gilt ein Mindesthaltungszeitraum vom 15. Mai bis 15. August im Antragsjahr.

Hinweis:

- Verbringung in Pensionshaltung während des Haltungszeitraums ist möglich. Hierfür ist eine Antragsänderung in DIANAweb vorzunehmen. Beantragte Tiere, die im Haltungszeitraum auf natürliche Weise (Tod / Euthanasie) verenden, können innerhalb von 7 Tagen durch ein förderfähiges Ersatztier im Antrag ersetzt werden. Sofern Antragstiere aus anderen Gründen (z. B. Verkauf oder Hausschlachtung) den Betrieb verlassen, müssen diese unverzüglich im Antrag zurückgezogen werden. Das Ersetzen durch andere Tiere ist in diesem Fall nicht möglich.

- Für Mutterkühe können nur die Antragsteller eine Zahlung erhalten, die keine selbst erzeugte Kuhmilch oder selbst erzeugte Kuhmilchprodukte abgeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 26 ff Abschnitt 5 GAPDZG und §§ 20 ff Abschnitt 3 GAPDZV